

Amtliche Mitteilung

06.07.2026 | 190

Inhalt

Satzung für die Auswahl von Studierenden in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Undergraduate School (Auswahlsatzung der Undergraduate School) der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde



Satzung für die Auswahl von Studierenden in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Undergraduate School (Auswahlsatzung der Undergraduate School)

Auf der Grundlage von § 1 Absatz 2 der Rahmenordnung für die Auswahl von Studierenden in zulassungsbeschränkten Studiengängen vom 27.05.2026 (Amtliche Mitteilungen vom 27.05.2026 [Nr. 186]) hat die Versammlung der Undergraduate School am 03.07.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung ist anwendbar auf zulassungsbeschränkte Bachelor-Studiengänge. Sie regelt die studiengangspezifischen Zulassungsvoraussetzungen, soweit die Rahmen-Auswahlsatzung die Undergraduate School hierzu ermächtigt.

§ 2 Forstwirtschaft

- (1) Für das Hochschulauswahlverfahren wird Variante 3 der Anlage 1 zur Rahmen-Auswahlordnung angewendet.
- (2) Bei der Punktevergabe für eine abgeschlossene Berufsausbildung werden folgende Berufsabschlüsse berücksichtigt:

- Forstwirt*in
- Landwirt*in
- Gärtner*in aller Fachrichtungen
- Tischler*in
- Zimmerer*in;
- Revierjäger*in;

Bei weiteren Berufsabschlüssen kann die Studiengangsleitung im Einzelfall über die Anerkennung entscheiden.

- (3) Bei der Punktevergabe für Praktika werden Praktika in den in Absatz 2 benannten Berufsrichtungen sowie in folgenden Bereichen anerkannt:

- Forstwirtschaft
- Landwirtschaft
- Gartenbau
- Natur- und Umweltschutz
- Umweltbildung
- Ökosystemmanagement und
- Holzverarbeitung
- Jagd

Bei weiteren Praktika kann die Studiengangsleitung im Einzelfall über die Anerkennung entscheiden.

HNEE

- (4) Bei der Punktevergabe für zusammenhängende Berufserfahrung wird das abgeschlossene Freiwillige ökologische Jahr (FÖJ) bei fachlichem Bezug berücksichtigt.

§ 3 International Forest Ecosystem Management

- (1) Abweichend von § 17 Absatz 1 Nummer 1 HZV wird eine Quote von 15 % festgesetzt.
- (2) Für das Hochschulauswahlverfahren wird Variante 3 der Anlage 1 zur Rahmen-Auswahlordnung angewendet.
- (3) Bei der Punktevergabe für eine abgeschlossene Berufsausbildung werden folgende Berufsabschlüsse berücksichtigt:

- Forstwirt*in
- Landwirt*in
- Gärtner*in aller Fachrichtungen
- Tischler*in
- Zimmerer*in;
- Revierjäger*in;
- Holzbearbeitungsmechaniker*in

Bei weiteren Berufsabschlüssen kann die Studiengangsleitung im Einzelfall über die Anerkennung entscheiden.

- (4) Bei der Punktevergabe für Praktika werden Praktika in den in Absatz 2 benannten Berufsrichtungen sowie in folgenden Bereichen anerkannt:

- Natur- und Umweltschutz
- Umweltbildung
- Ökosystemmanagement und
- Holzverarbeitung

Bei weiteren Praktika kann die Studiengangsleitung im Einzelfall über die Anerkennung entscheiden.

- (5) Bei der Punktevergabe für zusammenhängende Berufserfahrung wird das abgeschlossene Freiwillige ökologische Jahr (FÖJ) bei fachlichem Bezug berücksichtigt.

§ 4 Landschaftsnutzung und Naturschutz

- (1) Für das Hochschulauswahlverfahren wird Variante 3 der Anlage 1 zur Rahmen-Auswahlordnung angewendet.
- (2) Bei der Punktevergabe für eine abgeschlossene Berufsausbildung werden folgende Berufsabschlüsse berücksichtigt:

- Landwirt*in, Tierwirt*in, Forstwirt*in, Fischwirt*in, Gärtner*in, Florist*in, Revierjäger*in
- Winzer*in, Wasserbauer*in
- Kulturbauingenieur*in, Vermessungstechniker*in, Biologie-technische*r Laborant*in
- Chemie-technische*r Laborant*in
- Landwirtschaftlich-technische*r Laborant*in, Landwirtschaftlich-technische*r Assistent*in
- Biologisch-technische*r Assistent*in, Chemisch-technische*r Assistent*in

- Physikalisch-technische*r Assistent*in, Umweltschutz-technische*r Assistent*in
- Umwelttechniker*in
- staatlich geprüfte*r Techniker*in für Umwelt / Landschaft, Ver- und Entsorger*in

Bei weiteren Berufsabschlüssen kann die Studiengangsleitung im Einzelfall über die Anerkennung entscheiden.

- (3) Bei der Punktevergabe für zusammenhängende Berufserfahrung wird das abgeschlossene Freiwillige ökologische Jahr (FÖJ) bei fachlichem Bezug berücksichtigt.

§ 5 Sozialökologisches Waldmanagement

- (1) Für das Hochschulauswahlverfahren wird Variante 1 der Anlage 1 zur Rahmen-Auswahlordnung angewendet.
- (2) Bei der Punktevergabe für eine abgeschlossene Berufsausbildung werden folgende Berufsabschlüsse berücksichtigt:

- Natur- und Landschaftspfleger*in
- Umweltschutz-technische*r Assistent*in
- staatlich geprüfte*r Techniker*in für Umwelt / Landschaft

Bei weiteren Berufsabschlüssen kann die Studiengangsleitung im Einzelfall über die Anerkennung entscheiden.

- (3) Bei der Punktevergabe für Praktika werden Praktika in den in Absatz 2 benannten Berufsrichtungen sowie in folgenden Bereichen anerkannt:

- Natur- und Umweltschutz,
- Umweltbildung und -kommunikation,
- Ökosystemmanagement, etc. werden anerkannt.

Bei weiteren Praktika kann die Studiengangsleitung im Einzelfall über die Anerkennung entscheiden.

- (4) Bei der Punktevergabe für zusammenhängende Berufserfahrung wird das abgeschlossene Freiwillige ökologische Jahr (FÖJ) und das Freiwillige Soziale Jahr (FSJ) bei fachlichem Bezug berücksichtigt.

§ 6 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde in Kraft.

Beschluss der Versammlung der Graduate School:

02.07.2026

Genehmigung des Präsidenten:

06.07.2026